

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Kroedel, Münsterberg.

Nr. 11.

Sonnabend, 14. März

1931.

[III. 197.] Die Wiederwahlen:

1. des Wirtschaftsbesitzer Paul Gries in Hertwigswalde, als Schiedsmann für den Bezirk 33 Hertwigswalde,
 2. des Wirtschaftsbesitzers Hugo Weinert in Oberkuzendorf, als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk 19 Oberkuzendorf,
- sind durch das Präsidium des Landgerichts Olag bestätigt worden.

Münsterberg, den 10. März 1931.

[IV. 29.] Bei dem Siedlungsgutsbesitzer Otto Jenschke in Tepimoda ist unter dem 2. März d. Js. ein Eber Rasse: Deutsches Edelschwein, Alter: 9 Monate, Kennzeichen: M. 518, Kl. III nachgekört worden.

Münsterberg, den 9. März 1931.

Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Dezember 1924 (R.-G.-Bl. I S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Breslau folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Breslau erlassen:

§ 1.

In den ländlichen Ortschaften ist das unmittelbare Ausschütten von unreinen Flüssigkeiten und Unrat auf die Dorfstraßen, in die Straßenrinnsteine, Seitengräben, Dorfsteiche und sonstigen Wasserabzüge verboten.

§ 2.

Das Verbot zu § 1 gilt sinngemäß für die Landwege und Kunststraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften.

§ 3.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit dem 31. März 1940 außer Kraft.

§ 5.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten sämtliche, die gleiche Angelegenheit betreffenden kreis- und ortspolizeilichen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Breslau, den 28. Januar 1931.

Der Regierungspräsident.

[2259.] Vorstehende Polizeiverordnung die am 7. d. Mts. im Amtsblatt S. 82 veröffentlicht wurde und am 5. April in Kraft tritt, wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises werden angewiesen, Zuwiderhandlungen zu verfolgen.

Münsterberg, den 12. März 1931.

[2271.] **Ausbildung von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau am Institut für Hauswirtschaftswissenschaft in Berlin.** Nach einem Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird durch das Institut für Hauswirtschaftswissenschaft in Berlin-Dahlem ein Seminar zur Ausbildung von Lehrerinnen für hauswirtschaftlichen Gartenbau eingerichtet, welches voraussichtlich zum Herbst d. Js. eröffnet wird. Die Bestimmungen über die Ausbildung dieser Lehrerinnen können im Büro des Landratsamtes eingesehen werden.

Der Herr Minister hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß für die Anstellung an ländlichen hauswirtschaftlichen Lehranstalten (Wirtschaftlichen Frauenschulen, Landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen) in Zukunft der Besuch des Seminars in Dahlem verlangt werden wird.

Münsterberg, den 11. März 1931.

[IV. 24.] Anmeldungen zur Bullenförderung.

Nach dem Gesetz vom 19. August 1897 (G.-S. S. 393) sind die Gemeinden verpflichtet, eine dem Bedarf ent-